Übersicht

Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 23.04.2025
AZ.:

WP 20-25 SV 01/216

Antragsvorlage

Antrag der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis90/Die Grünen; Änderung der Geschäftsordnung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden	07.05.2025	Entscheidung

Anlage: Antrag CDU, SPD, Grüne; Änderung Geschäftsordnung

Antragstext:

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden soll in § 2 als neuer Absatz um nachfolgenden Punkt ergänzt werden:

Wird in der konstituierenden Sitzung des Rates zu Beginn der Wahlperiode auch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in ihr bzw. sein Amt eingeführt, ist die konstituierende Sitzung des Rates bis nach der Amtseinführung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch die bzw. den Altersvorsitzende*n zu leiten. Die bzw. der Altersvorsitzende ist das Ratsmitglied, das dem Rat am längsten angehört. Sollten mehrere Personen gleich lang dem Rat angehören, ist von dieser Gruppe die lebensälteste Person die bzw. der Altersvorsitzende.

Erläuterungen zum Antrag:
Der Sachverhalt ist bisher nicht in der Geschäftsordnung geregelt, es erscheint den Fraktionen sinnvoll dies klar zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:
Gemäß § 65 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (3) wird der Bürgermeister vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Nähere Ausführungen dazu, wer Altersvorsitzender ist, hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

In der Fachliteratur wird die Auffassung vertreten, dass die Position des Altersvorsitzenden sich wahlweise nach dem Lebensalter oder nach der Zugehörigkeit zur Vertretung richten kann (so *Kallerhoff/v. Lennep/Bätge/Becker/Schneider/Schnell*, Handbuch zum Kommunalwahlrecht in Nordrhein-Westfalen, 2008, S. 252f). Für diesen Fall empfiehlt sich eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung.

Gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Die Regelung hat keine Relevanz für das Klima

Inklusionsrelevanz:
Die Regelung hat keine Inklusionsrelevanz

Ratsfraktion

Ratsfraktion

An den
Bürgermeister der Stadt Hilden
Herrn Dr. Claus Pommer
Am Rathaus 1

40721 Hilden

Hilden, den 11.04.2025

Antrag zur Ratssitzung am 14.05.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,

die Fraktionen von Bündnis 90/die Grünen, SPD und CDU im Rat der Stadt Hilden, beantragen folgenden Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates am 14. Mai 2025 aufzunehmen und zur direkten Abstimmung zu stellen.

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden soll in § 2 als neuer Absatz um nachfolgenden Punkt ergänzt werden:

Wird in der konstituierenden Sitzung des Rates zu Beginn der Wahlperiode auch die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in ihr bzw. sein Amt eingeführt, ist die konstituierende Sitzung des Rates bis nach der Amtseinführung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch die bzw. den Altersvorsitzende*n zu leiten. Die bzw. der Altersvorsitzende ist das Ratsmitglied, das dem Rat am längsten angehört. Sollten mehrere Personen gleich lang dem Rat angehören, ist von dieser Gruppe die lebensälteste Person die bzw. der Altersvorsitzende.

Begründung:

Der Sachverhalt ist bisher nicht in der Geschäftsordnung geregelt, es erscheint den Fraktionen sinnvoll dies klar zu regeln.

gez. Claudia Schlottmann Fraktionsvorsitzende	gez. Helen Kehmeier Fraktionsvorsitzende	gez. Kevin Buchner Fraktionsvorsitzender